

Satzung des perspActives e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen perspActives e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Bremen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur / die Förderung der Volksbildung / die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene / die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens / die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Durchführung von Projekten der kulturellen und parteiunabhängigen politischen Bildung verwirklicht werden. Im Vordergrund der Projekte soll die Sensibilisierung der Teilnehmenden für gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse und die Unterstützung weltoffener Denk- und Handlungsweisen stehen.

Dabei werden Kooperationen mit Personen, die unserem Vereinszweck dienlich tätig sind, z.B. Künstler_innen und politischen Aktivist_innen, sowie mit anderen als gemeinnützig anerkannten Institutionen angestrebt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages

richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil; fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages und verfügen auch über das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben in dieser jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher in einfacher Mehrheit abschließend über die Aufnahme entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, Ausschluss des Mitgliedes oder Tod des Mitgliedes.
- (6) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Jahresquartals erklärt werden.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (8) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie der/dem Kassenwart_in.
- (2) Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind alle drei Mitglieder des Vorstandes berechtigt und zwar unabhängig voneinander.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Darüber hinaus obliegen ihm die folgenden Aufgaben:

- (a) Anmeldung des Vereins beim Registergericht
- (b) Durchführung von Vorstandssitzungen
- (c) Gegenseitige Information der Vorstandsmitglieder
- (d) Verfassen des Jahresberichtes
- (e) Erstellung der Jahresabrechnung
- (f) Information des Registergerichts zum Beispiel bei Satzungsänderungen
- (g) Verwirklichung des Vereinszwecks durch Wahrnehmung des Vorstandsamtes
- (h) Abschließen und Erfüllen von Verträgen für den Verein
- (i) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- (j) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (k) Kontrolle des ordnungsgemäßen Einzugs der Mitgliedsbeiträge
- (l) Erfassung von Einnahmen und Ausgaben (Buchhaltung)
- (m) Erhalt des Vereinsvermögens

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch mindestens ein Mitglied des Vorstands unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist für die folgenden Aufgaben zuständig:
 - (a) Entgegennahme der Vorstandsberichte und Entlastung des Vorstandes
 - (b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - (c) Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - (d) Änderungen der Satzung
 - (e) Auflösung des Vereins
 - (f) Bestellung der Rechnungsprüfer
 - (g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist durch die protokollführende Person und ein Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.